

# LIEFER- und Zahlungsbedingungen

## I. Allgemeines

1. Alle Angebote sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich als fest bezeichnet sind.
2. Alle Angebote und Aufträge bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und werden ausschließlich auf Grund nachstehender Bedingungen ausgeführt, in jedem Fall bedarf ein Auftrag unserer Schriftlichen Bestätigung.
3. Eine Garantieleistung für die mitgelieferten Material ausgeführten Arbeiten übernehmen wir nicht, da wir auf die sachgemäße Verarbeitung keinen Einfluss haben.

## II. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen und Zahlungen ist Wien. Für Klagen auf Grund unserer Lieferungen gilt die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wien 17. als vereinbart.

## III. Versand und Versicherung

1. Maßgebend sind die in der Fabrik festgestellten Abgangsgewichte.
2. Alle Sendungen reisen auf Gefahr des Käufers. Der Käufer trägt keine Verantwortung für Transportschwierigkeiten jeder Art.
3. Versicherungen gegen Schäden aller Art, Lieferfristen usw. werden nur auf ausdrücklichen Wunsch des Käufers unter Berechnung der verausgabten Beträge vorgenommen.

## IV. Lieferung

1. Alle Fälle höherer Gewalt, wie insbesondere Krieg, Grenzsperrung, Betriebs- oder Verkehrsstörungen, Feuerschäden, Arbeiter- oder Rohstoffmangel, Streiks oder Aussperrungen, Verfügungen von hoher Hand und alle Umstände, welche die Erzeugung oder den Versand verhindern oder verringern, seien sie in unserem oder in einem für die Rohstofflieferung in Betracht kommenden Werk eingetreten, befreien für die Dauer und den Umfang der Behinderung von der Verpflichtung zur Lieferung: Die Abschlusszeit wird hierdurch nicht verlängert. Zur Nachlieferung der auf die fragliche Zeit entfallenden Mengen sind wir nicht verpflichtet.
2. Ist die Ware innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nach und nach abzunehmen, so ist die Abnahme annähernd gleichmäßig über den Gesamtzeitraum zu verteilen. Erfolgt die Andienung oder der Abruf nicht spätestens innerhalb eines Jahres, so erlischt die Verpflichtung des Verkäufers zur Lieferung; etwaige Schadenersatzansprüche des Verkäufers bleiben unberührt.
3. Im Falle der Nichtabnahme bestellter Waren ist der Verkäufer - unbeschadet weitergehender Schadenersatzansprüche - berechtigt, auf den Wert der Waren und denjenigen nicht abgenommener Abschlüsse mindestens 20% für bereits aufgewandte Spesen und entgangenem Gewinn sowie eine angemessene Vertreterprovision zu fordern.
4. Eine Rücknahme von bestellten bzw. bereits gelieferten Waren kann nur bei nachweislich getroffener besonderer diesbezüglicher Vereinbarung erfolgen, wobei neben 20% Verwaltungs- und Regiekosten entgangener Gewinn sowie angemessene Provisionsteile unsererseits geltend gemacht werden.
5. Lieferpflichten und Lieferfristen ruhen, solange der Käufer mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.
6. Für den Fall, dass Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Käufers entstehen, kann der Verkäufer die weitere Erfüllung von ihm zweckmäßig erscheinenden Sicherheiten abhängig machen.
7. Lieferung erfolgt bei Bezügen von mindestens Nettofakturenwert € 300,- innerhalb Österreichs frachtfrei per Adresse des Käufers. Es wird in allen Fällen nur die Stückgut- und Wagenladungsfracht vergütet; Mehrkosten für Express- und Eilgutsendungen gehen zu Lasten des Empfängers. Mehrfrachten, die durch Erhöhung der Frachtsätze nach Abschluss des Vertrages entstehen, hat der Käufer zu tragen.
8. Geliefert wird nach unserer Wahl von dem Lager (2392 Sulz oder 1170 Wien), das dem Domizil des Käufers am nächsten liegt, oder vom Werk.

## V. Fall- und Steigklausel

1. Sollte während der Dauer des Abschlusses der Verkäufer seine Preise allgemein ermäßigen oder erhöhen, so kommen für die noch abzunehmenden Mengen die veränderten Preise zur Anwendung.
2. Im Fall der Erhöhung der Preise ist der Käufer berechtigt, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung über die Preiserhöhung, vom Auftrag zurückzutreten. Der Rücktritt wirkt sich nicht auf Lieferungen aus, die vor der Preiserhöhung erfolgt sind.

## VI. Mängelrügen und Schadenersatzansprüche

1. Für die gelieferte Ware ist unser Muster maßgebend. Geringe Abweichungen dürfen keinen Grund zur Beanstandung geben. Beanstandungen werden nur innerhalb von 14 Tagen nach Empfang der Ware berücksichtigt.
2. Bei begründeten, ordnungsgemäß gerügten Mängeln sind wir lediglich zur Zurücknahme der Ware und nach unserer Wahl entweder zur Rückerstattung des Kaufpreises oder zur Lieferung von Ersatzware verpflichtet. Wie immer geartete weitergehende Ansprüche auch aus dem Titel des Schadenersatzes sind ausdrücklich ausgeschlossen.

## VII. Zahlung

1. Die Zahlung ist bei Erteilung des Auftrages fällig.
2. Für Internetbestellungen akzeptieren wir nur Zahlungen per Kreditkarte oder Vorkasse.
3. Gesonderte Vereinbarungen bedürfen der Schriftform und sind nur nach vorheriger Absprache möglich.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

1. Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers aus den gegenseitigen Geschäftsbeziehungen, insbesondere also auch bis zum Ausgleich eines Kontokorrent-Saldos, unser Eigentum. Schecks gelten erst nach Einlösung als Zahlung.

2. Mit der jeweiligen Annahme unserer Produkte tritt der Käufer bis zur vollständigen Bezahlung sämtlichen Forderungen seine aus der Weiterveräußerung der uns gehörenden Waren entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab; im Falle der Weiterveräußerung eines uns nur zum Teil gehörenden Produktes gilt diese Regelung anteilig.
3. Der Käufer ist berechtigt, über unser Vorbehaltseigentum und über die uns abgetretenen Forderungen im Rahmen seines ordentlichen Geschäftsbetriebes zu verfügen, solange seinen Verpflichtungen uns gegenüber fristgerecht nachkommt, außergewöhnliche Verfügungen, wie insbesondere Sicherungsübereignungen oder- Abtretungen oder Verpfändungen, sind dem Käufer nicht gestattet.
4. Der Käufer hat uns unverzüglich zu benachrichtigen, falls Dritte an den Vorbehaltswaren oder an unseren Forderungen Rechte begründen oder geltend machen wollen.
5. Wenn der Wert der uns gegebenen Sicherungen unsere Forderungen um insgesamt mehr als 20% übersteigt, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe verpflichtet.

#### **IX. Verpackung**

1. Sofern nichts anderes vereinbart, gilt folgendes: Verpackungen, die nicht besonders in Rechnung gestellt sind, werden nicht zurückgenommen.
2. Alle von uns gelieferten Verpackungen nehmen am ARA-System teil mit der ARA-Lizenznummer 4393.

#### **X. Zusätzliche Vereinbarungen**

1. Zusätzliche Vereinbarungen haben nur Gültigkeit, wenn sie gegenseitig schriftlich bestätigt werden.
2. Vorstehende Bedingungen werden weder durch etwaigen Handelsbrauch noch durch stillschweigende Duldung aufgehoben.
3. Die etwaige Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen nicht.
4. Nach den Bestimmungen des DSGVO (Datenschutzgesetz) sind wir verhalten, Sie als unseren Geschäftspartner zu informieren, dass wir Ihnen im Rahmen des DSGVO zulässigen geschäftsnotwendigen Daten bei uns automationsunterstützt speichern und verarbeiten. Davon betroffen sind immer nur solche Informationen, die aus gegenseitigen Geschäftsbeziehungen resultieren. Übermittlungen finden nur bei gesetzlichen Verpflichtungen und zum Zwecke des Gel- und Zahlungsverkehrs statt. Wir übernehmen keine Haftung für Irrtümer und Fehler, welche auf auffällige Mängel der EDV-Hardware und Software zurückzuführen sind.

#### **Erwin Perzy III**

Original Wiener Schneekugel & Silvester Peter  
1170 Wien Wien, 2011